

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick



Aufgrund des § 19 Absatz 1 und § 20 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2016 (GVBl. S. 558) hat der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Frankenblick vom 18.07.2012 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Frankenblick Nr. 9/2012 am 27.07.2012) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 wird aufgehoben und durch folgenden § 4 ersetzt:

„In Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde haben die Bürger das Recht, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Einwohner das Recht, Einwohneranträge zu stellen. Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (ThürEBBG) in seiner jeweils gültigen Fassung.“

2. Der § 12 wird aufgehoben und durch folgenden § 12 ersetzt:

- "(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Frankenblickbote“ der Gemeinde Frankenblick. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- (2) Bestehen die Satzungen aus Karten, Plänen, Zeichnungen und damit verbundenen Texten oder Erläuterungen, so werden diese Bestandteile abweichend vom Absatz 1, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, durch Auslegung zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von sieben Tagen während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Frankenblick öffentlich bekannt gemacht. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung werden im Amtsblatt „Frankenblickbote“ der Gemeinde Frankenblick öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte im

Gemeindegebiet. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
1. Döhlau: Buswartehalle
 2. Effelder: ehemaliges Gemeindeamt, Sonneberger Straße 51
 3. Grümpen: ehemalige Schule, Ortsstraße
 4. Mengersgereuth-Hämmern: Meng-Hämm-Arena, Quieraustraße 7; Bürgerservicebüro, Freiherr-vom-Stein-Straße 37
 5. Meschenbach: Buswartehalle
 6. Rabenäufig: bei Gaststätte Waldfrieden
 7. Rauenstein: Feuerwehrdepot, Bahnhofstraße
 8. Rückerwind: Buswartehalle
 9. Seltendorf: Buswartehalle, Sonneberger Straße

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (6) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankenblick, den 03.07.2017

- Siegel -

Jürgen Köpper
Bürgermeister